

NACHFOLGE UND STEUERN

Die erfolgreiche Unternehmensnachfolge war, ist und bleibt eine bedeutende Thematik für den Mittelstand. Unabhängig von weiteren Vorteilen ergeben sich durch die geordnete bzw. gewillkürte Übergabe von „warmer Hand“ auch steuerliche Vorteile. Insbesondere existieren ertragsteuerlich positiv wirkende Gestaltungsmöglichkeiten, um die Gesamtsteuerlast im Familienverbund zu minimieren. Denn die Gestaltung der vorweggenommenen betrieblichen Erbfolge durch unentgeltliche Übertragung gegen Versorgungsleistungen führt beim Übernehmer in voller Höhe zu abzugsfähigen Sonderausgaben und beim Übergeber zu einer Leibrente, die idealiter einer geringeren persönlichen Steuerlast unterfällt. Für eine rechtskonforme Gestaltung sind jedoch einige Voraussetzungen zu beachten. So kann der Übernehmer die gewährten Versorgungsleistungen nur dann als Sonderausgaben abziehen, wenn das übertragene Vermögen bestimmten Kriterien entspricht. Die Rede ist hier von einem Betrieb oder Teilbetrieb, einem „aktiven“ Mitunternehmeranteil oder einem GmbH-Anteil von

mindestens 50 Prozent bei gleichzeitigem Übergang der Geschäftsführung. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Versorgungsleistung lebenslang gewährt wird und sich nicht nach dem Wert des übertragenen Vermögens bemisst, sondern nach dem Versorgungsbedarf des Übergebers. In diesem Zusammenhang gilt auch, dass der langfristig erzielbare Jahresertrag des übertragenen Vermögens ausreichen sollte, um die Versorgungsleistung erbringen zu können. Die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen kann mithin ein interessantes Steuersparmodell für all jene sein, die ihr Unternehmen an die junge Generation weitergeben möchten, sich aber Sorgen um all zu hohe Veräußerungsgewinne oder die Aufdeckung hoher stiller Reserven machen.

Christoph Nickel
LL.M. (Com.)
Dipl.-Betriebswirt
und Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Bad Salzuflen,
Lage, Lemgo,
Detmold

